



ÖWR ÖÖ
WILDWASSER

RICHTLINIEN ZUM FÜHREN EINES RAFTS 2014



Sichere Organisation und Durchführung von Ausbildungen und
Einsätzen/Übungen mit Rafts

Richtlinie zum Führen eines Rafts 2014

1. Allgemeines	3
2. Voraussetzungen zur Ausbildung	3
3. Ausbildung	3
3.1. Ausbildungspersonal	3
3.2. Ausbildungsdauer und Lehrinhalte	3
4. Voraussetzungen zum Führen eines Rafts	4
4.1. Schwierigkeitsgrad	4
4.2. Besatzung	4
4.3. Mitzuführende Ausrüstung	4

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen sowie die Ausbildung und den Einsatz von ÖWR-Raftführern.

2. Voraussetzungen zur Ausbildung

Zur Ausbildung eines ÖWR-Raftführers werden ausschließlich aktive Fließ- oder Wildwasserretter zugelassen.

3. Ausbildung

3.1. Ausbildungspersonal

Die Ausbildung zum ÖWR-Raftführer ist von **staatlich geprüften Raftguides** oder **Personen mit einem Befähigungsnachweis** zum gewerblichen Führen von Rafts, in Abstimmung mit dem Landesreferenten WW und der Wildwasserkommission, durchzuführen.

3.2. Ausbildungsdauer und Lehrinhalte

Die Mindestanforderung der Ausbildung zum ÖWR-Raftführer umfasst einen sechsstündigen Theorieblock sowie einen zweitägigen Praxisteil.

Folgende Lehrinhalte sind zu vermitteln.

- Rechtliche Grundlagen
- Tourenplanung
- Signale, (Schiffahrts-) Zeichen, und Piktogramme
- Materialkunde
- Knoten
- Safety Talk
- Verhalten bei Unfällen
- Rettungs- und Bergetechniken

3.3. Erlangen der Befähigung

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Ausbildung, und Absolvierung von Praxisfahrten, kann die Befähigung zum ÖWR-Raftführer mittels einer Praxisüberprüfung erlangt werden. Für die Durchführung von vorbereitenden Praxis-

fahrten dürfen auch speziell vom Landesreferenten für Wildwasser ermächtigte ÖWR-Raftführer herangezogen werden. Um einen Versicherungsschutz gewährleisten zu können sind Übungsfahrten vom zuständigen Referenten im Vorhinein zu bestätigen.

Der Prüfungstermin ist vom Auszubildenden mit den Ausbildungsberechtigten (siehe Punkt 3.1.) abzustimmen. Bei der Prüfungsfahrt sind sowohl praktische als auch theoretische Kenntnisse zu überprüfen. Die Ernennung zum ÖWR-Raftführer erfolgt durch den Landesreferenten für WW. Um die Gültigkeit der Befähigung aufrecht zu erhalten muss der ÖWR-Raftführer fortlaufend alle zwei Jahre nachweislich Praxisfahrten durchführen.

4. Voraussetzungen zum Führen eines Rafts

Der ÖWR-Raftführer sowie alle Besatzungsmitglieder sind zum Tragen von WW-Vollschutz gemäß der geltenden Einsatz- und Ausbildungsrichtlinien verpflichtet. Die Kontrolle und Verantwortung obliegt dem ÖWR-Raftführer.

4.1. *Schwierigkeitsgrad*

Ein ÖWR-Raftführer ist berechtigt in Abhängigkeit des Ausbildungsstandes der einzelnen Besatzungsmitglieder (gem Punkt 4.2.) ein Raft bis maximal WW-Stufe III zu führen.

4.2. *Besatzung*

Die Besatzung hat ausschließlich aus aktivem ÖWR-Einsatzpersonal zu bestehen. Befinden sich ein/mehrere Inhaber eines gültigen Retterscheins an Bord dürfen Flussabschnitte bis maximal WW-Stufe II befahren werden. Besteht die Besatzung ausschließlich aus Fließ- und/oder Wildwasserrettern, dürfen Flussabschnitte bis maximal WW-Stufe III befahren werden.

4.3. *Mitzuführende Ausrüstung*

Der ÖWR-Raftführer hat sicherzustellen, dass folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord einsatzbereit zur Verfügung stehen

- Wurfsack (mindestens 18 m)
- Flippleine mit Karabiner
- Messer mit feststehender Klinge
- Erste-Hilfe Material

Richtlinie zum Führen eines Rafts 2014

Zusätzlich zur Mitnahme empfohlenes Material:

- Ein Reservepaddel
- Luftpumpe
- Kommunikationsmittel